

COVID-19 Soforthilfe Sport

Unterstützung von Sportvereinen, -Verbänden und Sportveranstaltern

Stand: 06.06.20, weitgehende Lockerungen für den Sport

Die aktuelle Situation ist für alle eine grosse Herausforderung. Wir zählen darauf, dass alle Sport-Organisationen solidarisch und eigenverantwortlich ihren Beitrag zur Bewältigung dieser Krise leisten.

Da sich die Situation sehr dynamisch verhält, haben wir untenstehend wertvolle Informationen und hilfreiche Links aufbereitet. Bitte informieren Sie sich direkt bei den massgebenden Organisationen.

Winterthur: Sportamt Winterthur

Nutzung der Schul- und Sportanlagen

Ab dem 6. Juni 2020 werden die Vorgaben für den Sport weitgehend gelockert. Ab Montag, 8. Juni 2020 können alle Vereine und Organisationen die Schul- und Sportanlagen wie gewohnt für den Sport nutzen, sofern sie über ein entsprechendes Schutzkonzept verfügen - vorbehaltlich der Einhaltung der Hygieneregeln des BAG sowie der Abstandsregel von 2m Distanz ausserhalb des eigentlichen Trainings. Das Training darf ansonsten jedoch wieder wie gewohnt durchgeführt werden. Eine Übersicht der Rahmenvorgaben für den Sport von Swiss Olympic findest du [hier](#).

Schutzkonzepte Vereine sowie Schul- und Sportanlagen

Es gilt ohne Schutzkonzept kein Sport! Vorlage für ein Schutzkonzept für Vereine und Organisationen findest du [hier](#). Die Schutzkonzepte der Schul- und Sportanlagen findest du [hier](#).

Individual-Sportlerinnen und -Sportler

Alle Schul- und Sportanlage sind für Individual-Sportlerinnen und -Sportler wieder geöffnet unter Einhaltung der Hygieneregeln des BAG sowie der Abstandsregel von 2m Distanz.

Hallen- und Freibäder öffnen für alle Gäste am 6. Juni

Das Hallenbad Geiselweid sowie alle Winterthurer-Freibäder öffnen am 6. Juni 2020 für alle Nutzerinnen und Nutzer. Es gilt eine Gästebeschränkung. Die aktuelle Auslastung des Hallenbades bzw. Freibades findest du [hier](#).

Veranstaltungen und Wettkampfbetrieb

Ab dem 6. Juni ist ebenfalls der Wettkampfbetrieb bis 300 Personen (Zuschauende und Teilnehmende zusammen) wieder zulässig. Jede Veranstaltung braucht ein Schutzkonzept, auch für Freundschaftsspiele. Ein Merkblatt für Veranstaltungen/Wettkampfbetrieb findest du [hier](#).

Belegungen der Schul- und Sportanlagen

Terminliche Belegungen

Terminliche Belegungen werden alle kostenlos storniert.

Periodische Belegungen

Die Stadt Winterthur wird bei der Verrechnung der periodischen Belegungen aufgrund der Nutzungsausfälle wegen des Corona-Virus für das laufende Jahr Kulanz zeigen. Wie hoch die Reduktion ausfällt, ist noch nicht entschieden.

Unterstützungsbeiträge für Veranstaltungen

Zugesicherte finanzielle Unterstützungen für Veranstaltungen werden für verschobene Veranstaltungen zum neuen Austragungstermin ausbezahlt. Für abgesagte, wiederkehrende Veranstaltungen werden die Unterstützungsbeiträge auf die nächste Durchführung übertragen. Härtefälle werden einzeln behandelt.

Kanton Zürich: Sportamt Kanton Zürich und ZKS

Der Kanton Zürich unterstützt Sportvereine, Sportverbände und andere Nonprofit-Organisationen, deren finanzielle Situation durch die Einschränkungen aufgrund des Corona-Virus stark belastet wird und in der Weiterführung ihrer Tätigkeiten gefährdet sind.

[Mehr Informationen](#)

Gemeinnützige Organisationen (Sportvereine, -verbände, Nonprofit-Organisationen)

[Online-Formular und Unterstützungskriterien](#)

Kommerzielle Sportanbieter (Einzelfirmen, GmbH, Aktiengesellschaften)

[Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich](#)

Bund: Bundesamt für Sport BASPO und Swiss Olympic

Die Finanzhilfe des Bundes für Sportorganisationen umfasst insgesamt 100 Millionen Franken. 50 Millionen stehen für den professionellen Spitzensport in der Form von zinslosen Darlehen zur Verfügung. Weitere 50 Millionen Franken sind für Organisationen im Breitensport als nichtrückzahlbare Beiträge vorgesehen.

Wichtig: Finanzielle Unterstützung für Sportorganisationen ist ausschliesslich möglich bei **drohender Zahlungsunfähigkeit** (Überschuldung) der Organisation und nach Ausschöpfung der zumutbaren Selbsthilfemassnahmen.

[Übersicht Finanzhilfen für den Schweizer Sport](#)

[Unterstützung von Vereinen im Bereich des Breitensports](#)

(inkl. allen Sportvereinen mit Teams in den höchsten Ligen im Handball, Volleyball, Basketball und Unihockey)

[Unterstützung von Sportorganisationen im überwiegend professionellen Bereich](#)

(inkl. Organisationen mit Teams in den beiden obersten Ligen von Fussball und Eishockey)

Weitere Links:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Die wichtigsten Informationen und Antworten zu zahlreichen Fragestellungen für Selbstständigerwerbende mit Erwerbsausfall.

[Entschädigung für Erwerbsausfall bei Massnahmen gegen das Coronavirus](#)

[Anmeldung des Erwerbsausfalls bei der zuständigen Ausgleichskasse \(SVA Zürich\)](#)



Weitere Informationen zur Kurzarbeit: (Ergänzung, 9.4.20)

Um die Wirtschaft vor den Folgen des Corona-Virus zu schützen, hat der Bundesrat am 13. März und am 20. März 2020 die Bestimmungen zur Kurzarbeit stark ausgeweitet. **Davon profitieren auch Sportanbieterinnen und -anbieter sowie Profisportlerinnen und -sportler, die als Einzelunternehmen organisiert sind.**

Kurzarbeit bedeutet grundsätzlich, dass Betriebe die Arbeitszeit ihrer Mitarbeitenden vorübergehend reduzieren oder ganz einstellen können, um die Arbeitsplätze zu erhalten. Zweck der Kurzarbeit ist, Arbeitslosigkeit zu vermeiden und Arbeitsplätze zu erhalten. Kurzarbeit hilft Betrieben, vorübergehende, schwierige wirtschaftliche Perioden zu überbrücken und die volle Produktionskapazität zu bewahren.

Aktuelle Bestimmungen zur Kurzarbeit

Seit dem 13. resp. 20 März 2020 gelten die folgenden, erweiterten Bestimmungen zur Kurzarbeit:

- Die **Karenzfrist** ist seit dem 13. März 2020 bis zum 30. September komplett gestrichen (Verordnung vom 20. März 2020). Das heisst: Die Betriebe müssen den Arbeitsausfall keinen einzigen Tag selbst tragen. Die Arbeitslosenversicherung unterstützt die Betriebe und ihre Angestellten sofort.
- Auch **Selbständigerwerbende und Einzelunternehmen** erhalten finanzielle Unterstützung in Form von Kurzarbeit. Zum Beispiel das Einzelunternehmen des Yogalehrers oder der Schwimmlehrerin.
- Neu profitieren auch Personen, welche **befristet oder temporär** angestellt sind, von der Kurzarbeit.
- Auch **Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung** profitieren neu von der Kurzarbeit. Dazu gehören zum Beispiel die Gesellschafter einer GmbH im Sportbereich, die gegen Lohn im eigenen Betrieb arbeiten.
- Die Bestimmungen der Kurzarbeit gelten auch für Lernende.

Wie gehen Sportanbieterinnen und -anbieter sowie Profisportlerinnen und -sportler vor, die Kurzarbeit anmelden wollen?

Sie melden sich beim Kanton (Betriebe – auch Vereine – mit Angestellten) oder bei der Ausgleichskasse (Selbständigerwerbende) schriftlich für die Kurzarbeitsentschädigung an. Kanton resp. Ausgleichskasse prüft, ob das Gesuch rechtmässig ist, und ob Sie die Arbeitsplätze in Ihrem Betrieb mittels Kurzarbeit tatsächlich sichern können. Sobald die betreffende Amtsstelle Ihren Anspruch auf Entschädigung anerkannt hat, bezahlt die Arbeitslosenkasse Ihnen Kurzarbeitsentschädigung aus.

Informationen für Sportanbieterinnen und -anbieter mit Angestellten

Sportanbieterinnen und -anbieter mit Angestellten, die sich im Zusammenhang mit dem Corona-Virus für Kurzarbeitsentschädigung anmelden wollen, finden auf der folgenden Internetseite des Kantons Zürich alle wichtigen Informationen sowie die entsprechenden Gesuchvorgaben und -formulare: <http://www.awa.zh.ch/kurzarbeit-coronavirus>

Informationen für Einzelfirmen im Sportbereich sowie Profisportlerinnen und -sportler

Als Selbständigerwerbende haben Sie normalerweise kein Anrecht auf Kurzarbeitsentschädigung. Im Rahmen der Corona-Erwerbersatzentschädigung hat der Bundesrat aber Sofortmassnahmen auch für Selbständigerwerbende beschlossen. Alle Informationen, Merkblätter und Gesuchformulare finden Sie auf der folgenden Internetseite der Ausgleichskasse: <https://www.ahv-iv.ch/de>